



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für  
Stadtentwicklung und Bau

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

Herrn Ronny Maritzen  
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Klima  
und Energie

18. November 2021

**Tagesordnung | Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 14. September 2021**

Vorlagen-Nr. 21-F-55-0029

**Berichtsantrag zur geplanten Hochspannungsfreileitung zwischen Medenbach und Bierstadt  
- Antrag der Fraktion Die Linke vom 07.09.2021 -  
Beschluss-Nr. 0062**

Im Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie am 01.07.2021 wurden die Pläne zum Bau einer sechs Kilometer langen Hochspannungstrasse, die durch die Gemarkungen Medenbach, Igstadt, Kloppenheim und Bierstadt führen soll, vorgestellt. Diese soll die Versorgungssicherheit der Wiesbadener und Rheingauer Stromnetze sicherstellen.

Zum damaligen Zeitpunkt befand man sich in den Vorbereitungen zum Planfeststellungsverfahren. Zwischenzeitlich dürften diese vorangeschritten sein.

Der Magistrat wird gebeten in regelmäßigen und zeitnahen Abständen über Änderungen im Sachstand des Verfahrens zu berichten, insbesondere

1. wie der aktuelle Stand der Planung, insbesondere zum Streckenverlauf ist und welche neuen Erkenntnisse zu alternativen Planungen es im Zusammenhang mit der Maßnahme gibt,
2. zu welchen Einschätzungen das Umweltamt im Rahmen des Scoping-Verfahrens gekommen ist,
3. welche Umwelt- und Klimagutachten zwischenzeitlich durchgeführt wurden und diese offenzulegen,
4. wie die weitere Vorgehensweise in Bezug auf das Planfeststellungsverfahren angedacht ist (letzter Stand war: Beginn im Juli 2021).

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Fragen bezüglich dem Sachstand zum geplanten Neubau einer 110-kV Hochspannungsfreileitung Pkt. Medenbach - UA Bierstadt kann ich Ihnen folgenden aktuellen Stand mitteilen:

Zu Frage 1.: Im Rahmen der Abstimmungen zwischen den am Projekt Beteiligten bzw. den von der Maßnahme Betroffenen wurde die Möglichkeit einer Hybridlösung (Verlegung der Kabel in Teilbereichen im Boden) angedacht und diskutiert.

Ein von der Syna beauftragtes Ingenieurbüro hat einen ersten Entwurf einer Trasse für die Erdverlegung der Kabel vorgelegt. Dieser Entwurf betrachtet jedoch nur den Bereich Bierstadt und Kloppenheim, die Bereiche Igstadt und Medenbach sind nicht erfasst.

Dieser erste Entwurf wurde vom Tiefbau- und Vermessungsamt an die Ämter und Ortsbeiräte weitergeleitet.

Zu Frage 2.: Hierzu verweisen wir auf die im Anhang beigefügte Stellungnahme des Umweltamts vom 23.08.2021.

Folgende Untersuchungen wurden dabei vom Umweltamt angeregt:

- Landschaftsbildvisualisierung
- Alternativenprüfung (Erdkabelvariante)
- Umweltstudie mit Darlegung der Auswirkungen
- Erstellung Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zu Frage 3.: Bisher wurden uns noch keine umweltfachlichen oder klimaschutzfachlichen Gutachten vorgelegt.

Uns ist nicht bekannt, welche Untersuchungen bisher durchgeführt wurden. Verfahrensführer im Planfeststellungsverfahren ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Zu Frage 4.: Verfahrensführer im Planfeststellungsverfahren ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Eine telefonische Rückfrage beim Regierungspräsidium Darmstadt ergab, dass der Antrag zum Planfeststellungsverfahren noch nicht eingereicht wurde (Stand 25. Oktober 2021).

Hinsichtlich Änderungen zum bisher vorgesehen Planfeststellungsverfahren ist uns nichts bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister

Anlage

Stellungnahme des Umweltamts vom 23.08.2021



36

23.08.2021  
Telefon: 3725  
E-Mail: umweltamt@wiesbaden.de

61

**Neubau einer 110-kV Hochspannungsfreileitung Pkt. Medenbach - UA Bierstadt (Bl. 3063) auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens; Schriftliches Scopingverfahren über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)**

Zu oben genanntem Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **Immissionsschutzfachliche Belange**

Der Unterlage ist zu entnehmen, dass bei der Planung die 26. BImSchV beachtet wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass innerhalb des 500 m Untersuchungsraums zum Teil die Ortsbezirke Bierstadt, Kloppenheim und Igstadt liegen. Besonders der Abstand der Planung zum Ortsbezirk Kloppenheim scheint relativ gering zu sein. Eine genauere Stellungnahme erfolgt im weiteren Verfahren insbesondere zu den Ergebnissen der Untersuchung.

#### **Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange**

Die Trasse verläuft zum überwiegenden Teil durch das sogenannte Ländchen. Hierbei handelt es sich um einen Landschaftsraum, der durch seine Weiträumigkeit das Landschaftsbild prägt. Speziell durch die landwirtschaftliche Nutzung besitzt dieser Landschaftsraum einen fast ungestörten Blick auf das Panorama des Taunuskamms. Daher stellt der angedachte Trassenverlauf einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Trasse, mit Ausnahme des westlichen Abschnitts am Umspannwerk, im Landschaftsschutzgebiet Stadt Wiesbaden in den Zonen I und II liegt. Im Hinblick auf die Thematik Landschaftsbild und der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes halten wir die Erstellung von Visualisierungen für erforderlich. Diese sollten für die Prüfung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten als auch für die Beschreibung der Auswirkungen in der Umweltstudie zu Grunde gelegt werden.

Der Eingriff erfolgt zum Großteil in Ackerland. Folgende weitere Strukturen als erste Einschätzung sind betroffen, die wir im Rahmen der weiteren Planung und der Prüfung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten empfehlen zu berücksichtigen:

- Beim Maststandort 12 befindet sich südlich ein Freizeitgarten sowie gesetzlich geschützte Streuobstbestände.

/2

- Der Maststandort 7 grenzt direkt an ein gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Bachufergehölz, hier sollte der Abstand vergrößert werden.
- Beim Standort 6 befindet sich ein Wochenendhaus direkt angrenzend sowie Streuobstbestände, die vermutlich nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Der Schutzstatus ist im Rahmen der Fein-Kartierung mit der Unteren Naturschutzbehörde Wiesbaden zu klären.
- Ferner schneidet der Schutzstreifen südlich von Medenbach einen Waldbereich östlich des Wickerbachs. Dieser ist Teil einer Kompensationsmaßnahme für die ICE-Trasse. Auch aus klimaökologischer Sicht und im Hinblick auf die Biotopvernetzung sollte hier kein Eingriff erfolgen.
- Bei den Standorten 2 und 3061/1 handelt es sich um Gehölzstrukturen und Ruderalvegetation meist trocken-warmer Ausprägung, welche aber nicht unter gesetzlichem Schutz stehen.

Die Angabe der Nummer der Maststandorte erfolgt unter Zugrundelegung der Anlage 1 der Unterlagen im vorliegenden schriftlichen Scopingverfahren. Problematisch sind Eingriffe in höherwertige Strukturen insbesondere dadurch, dass die Kompensation gemäß Kompensationsverordnung innerhalb zwei großräumiger Naturräume und damit auch außerhalb Wiesbadens möglich sind. So gehen z.B. auch klimawirksame Strukturen vor Ort verloren, da sie an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

Eine Teil-Bodenverlegung als Kombination aus Freileitung und Erdkabelverlegung ist im Rahmen der Prüfung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten als Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu betrachten. Bei der Verlegung in den Boden sollten vorhandene landwirtschaftliche Wege berücksichtigt werden.

Folgende Unterlagen sind durch den Produktbereich Landschaftsplanung im Internet unter <https://geoportal.wiesbaden.de/Themen/> zur Verfügung gestellt:

- Landschaftsplan Stand 2002 und Fortschreibung Stand 2018
- Biotoptypenkartierung Stand 2012
- Biotopvernetzung Stand 2015
- Freizeit und Erholung 2016
- Stadtklima Stand 2017

### **Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde**

Die folgende Stellungnahme erfolgt aus kommunaler Sicht. Die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren liegt bei der oberen Naturschutzbehörde.

#### **Kapitel 4. Übersicht über die vom Antragsteller geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten**

Hier fehlt die Prüfung der anderweitigen Lösungsmöglichkeit in Form einer Kombination aus Freileitung und Erdkabelverlegung, die hinsichtlich einer Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet durch Erdkabelverlegung in dem besonders sensiblen Abschnitt (Gemarkungen Kloppenheim und Bierstadt) zu prüfen ist.

#### **Kapitel 7.4 Schutzgebiete**

Bei der Darstellung des Landschaftsschutzgebietes sollte eine Unterscheidung zwischen Zone I und Zone II erfolgen.

Es gibt keine Aussage zur Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Als Grundlage kann die Untere Naturschutzbehörde Wiesbaden

Datenmaterial zur Verfügung stellen, das dann im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit der örtlichen Situation abzugleichen ist und im Sinne einer Vermeidung bei der Feinplanung der Trasse zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für Ausgleichsflächen.

#### Kapitel 8.2.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Betrachtungsrelevante Arten in der SAP sind gemäß Leitfaden in Hessen nur

- Arten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
- Arten entsprechend § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Arten entsprechend FFH-Richtlinie Anhang IV

Die anderen Arten sind dann im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

#### Datengrundlagen artenschutzrechtliche Betrachtung (S.30)

Die staatliche Vogelschutzbehörde wurde im Frühjahr 2021 aufgelöst und in die HLNUG eingegliedert.

In Bezug auf die Datenabfrage bei Behörden, Naturschutzverbänden usw. kann die Untere Naturschutzbehörde Wiesbaden folgende Hinweise geben: Ein besonderes Augenmerk ist auf das Vorkommen des Weißstörchs zu richten. Die Weißstörche bauen ihre Nester regelmäßig und in großer Zahl auf Hochspannungsmasten. Die genauen Daten, welche Masten im Bestand betroffen sind, liegen bei den Versorgungsträgern Mainzer Netze, ESWE Netz und Syna vor, ebenso werden die Daten jährlich bei der Staatlichen Vogelschutzbehörde, jetzt HLNUG, erfasst, Ansprechpartner und Nestbetreuer im heimischen Raum können über die Storchengemeinschaft Schierstein erfragt werden. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit der Problematik Erdschlüsse durch Nester und nestbauende Weißstörche sollte in der frühen Planung der Masten berücksichtigt werden, dass ausreichende Abstände innerhalb des Mastes / Leitungen selbst gewählt werden, um den Überschlüssen vorzubeugen. Gleichzeitig sollten an mindestens zwei Stellen in unmittelbarer Nähe zum Trassenverlauf Ausgleichsflächen mit Storchplattformen eingeplant werden, möglichst angrenzend an das Wäschbachtal und das Wickerbachtal. Für eine Abstimmung von Details mit dem beauftragten Planungsbüro steht die Untere Naturschutzbehörde Wiesbaden gerne zur Verfügung.

#### Klimaschutz / Erneuerbare Energien

Dem in der Scoping-Unterlage dargestellte geplante Trassenverlauf zwischen Medenbach und Bierstadt stehen aus Sicht des Produktbereichs Klimaschutz / Erneuerbare Energien keine Bedenken entgegen.

Eine Erhöhung der Versorgungssicherheit, auch im Hinblick auf einen gesteigerten Strombedarf durch die zunehmende Sektorenkopplung (Verbindung von Strom, Wärme, Gas sowie Mobilitätssektor), wird als zweckmäßig erachtet.

#### Wasserrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als Untere Wasserbehörde

Die folgende Stellungnahme erfolgt als Gewässereigentümer aus kommunaler Sicht und als Untere Wasserbehörde.

##### Oberflächengewässer

Der Trassenverlauf der Freileitung kreuzt die Fließgewässer Medenbach, Wickerbach und Wäschbach.

Es ist bei der Planung darauf zu achten, dass keine Maststandorte im 10 m - Gewässerrandstreifen nach §§ 38 WHG und 23 HWG und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

nach § 76 WHG liegen. Die entsprechenden wasserrechtlichen Einschränkungen sind zu beachten.

Aus kommunaler Sicht als Gewässereigentümer und Gewässerunterhaltungspflichtiger ist der Eingriff in den bachbegleitenden Gehölzsaum (notwendige Höhenbegrenzung durch die Leitung) soweit wie möglich zu minimieren. Die Gewässerabschnitte im Außenbereich unterliegen nicht der Regelpflege der Gewässerunterhaltung, sondern entwickeln sich im Rahmen der natürlichen Sukzession als naturbelassene Aue. Sollten Auswirkungen auf den Gehölzsaum unvermeidbar sein, sind im Rahmen der Planung und im Vorfeld der Ausführung mit der Kommunalen Gewässerunterhaltung des Umweltamts Wiesbaden und der Unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Trassenbreiten zu bestimmen und Anforderungen an ein Konzept zum Umgang mit dem gewässerbegleitenden Baumbewuchs festzulegen. Die Kosten für einen erhöhten Aufwand in der Gehölzpflege sind vom Leitungsbetreiber zu übernehmen.

#### Kapitel 7.4 Schutzgebiete

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Trassenverlauf westlich des Wäschbachs sich in der quantitative Schutzzone B 4 des Heilquellenschutzgebiets für die Wiesbadener Heilquellen befindet. Dies ist für die im Rahmen des Freileitungsbaus vorgesehenen oberflächennahen Eingriffe nicht relevant.

#### Kapitel 8.1 Rechtliche Grundlagen

Die Betrachtung zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach der EU-WRRL (siehe auch Kapitel 9.) sollte hier erwähnt werden, wir empfehlen die Betrachtung in die Umweltstudie zu integrieren.

#### Kapitel 8.6 Wasser

Der Viewer zur EU-Wasserrahmenrichtlinie des Landes Hessen ist als Informations- und Datengrundlage in beiden Unterkapiteln 8.6.1 und 8.6.2 zu ergänzen (<http://wrrl.hessen.de/>).

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Wir erwarten in dem UVP-Bericht eine Beschreibung und Einschätzung der baubedingten Wirkfaktoren in Bezug auf temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Maschinen, Schadstoffaustritt, Anlagen nach der AwSV). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase ist ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

### **Bodenschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als Untere Bodenschutzbehörde**

#### **Bodenschutzrechtliche Zuständigkeit**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird nach Auskunft des Regierungspräsidiums Darmstadt Dez. III 33.1 im Planfeststellungsverfahren als Kommune und als Behörde beteiligt. Da auch Bodenschutzbelange betroffen sind, war zu klären, ob die Untere Bodenschutzbehörde Wiesbaden für das Vorhaben im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig ist.

Die Regelzuständigkeit liegt gemäß § 16 HAItBodSchG bei der Oberen Bodenschutzbehörde, sofern nichts anderes geregelt ist. In § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (BodSchZustV) ist die Untere Bodenschutzbehörde zuständig für Maßnahmen, die den Vorsorgebereich im Sinne des § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes betreffen, soweit der Magistrat der kreisfreien Stadt für die Maßnahme nach anderen Vorschriften zuständig ist. Da das Regierungspräsidium Darmstadt für die Planfeststellung die zuständige Behörde ist, besteht eine Zuständigkeit des Magistrates der LH Wiesbaden nach „anderen Vorschriften“

nicht. Daher ist eine Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde aus der Zuständigkeitsverordnung nicht direkt abzuleiten. Eine telefonische Rücksprache mit Herrn Dr. Martin (HMUKLV, Dez. Vorsorgender Bodenschutz, Bodenschutzrecht, Altlasten) am 17.08.2021 ergab, dass aus vorläufiger Sicht des Ministeriums aufgrund der o.g. Regelungen das Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Wiesbaden als Obere Bodenschutzbehörde für den vorsorgenden Bodenschutz im Planfeststellungsverfahren zuständig ist.

Hinweis:

Für Altflächen ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Bodenschutzbehörde grundsätzlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BodSchZustV).

Die folgende Stellungnahme erfolgt daher nicht als Untere Bodenschutzbehörde sondern aus kommunaler Sicht.

### **Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes in der UVP**

Für folgende Flächen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf das Schutzgut Boden erforderlich:

- Maststandorte mit allen dazugehörigen - auch temporär genutzten - Flächen
- Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre (Lager-)Flächen
- Baustraßen, Zuwegungen

Dies ist ausdrücklich in den Untersuchungsrahmen der UVP aufzunehmen.

Aus kommunaler Sicht sollten zum vorsorgenden Schutz des Bodens folgende Punkte im Rahmen der Planung und Umweltprüfung berücksichtigt werden:

- Minimierung der Eingriffe auf Ackerflächen (teilweise hochwertige Ackerböden)
- Minimierung der Eingriffe Wiesen/Grünland und Streuobstwiesen
- Standorte der Masten an Feldwege verlegen (vermeidet lange Baustraßen und reduziert Bodeneingriffe und Verdichtungen)
- Reduzierung von Baustraßen/Baustelleneinrichtungsflächen usw. auf das absolute Minimum
- Keine Zwischenlagerung von Erdaushub auf Äckern, Grünland, Wiesen
- Die Verwertung von Erdaushub ist auf hochwertigen Ackerflächen ausgeschlossen.
- Beurteilung der dauerhaften Verschlechterungen der Bodenfunktionen im Bereich von Baustraßen (Verdichtungen lassen sich meistens nicht vollständig rückgängig machen)
- Böden im Landschaftsschutzgebiet erfüllen die Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) in besonderem Maße
- Bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich, Erstellung eines Konzepts und z.B. Integration in den LBP

### Kapitel 7.1 Schutzgutbezogene Untersuchungsräume

In dem Neubauabschnitt wird bezogen auf das Schutzgut Boden der Untersuchungsraum auf 100 m beidseits der Trasse festgelegt. Es sind jedoch nicht nur Auswirkungen im Bereich der unmittelbaren Maststandorte zu erwarten, sondern auch im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen/Zuwegungen. Der Untersuchungsraum sollte daher größer gewählt werden.

### Kapitel 8.5 Boden

In beiden Unterkapiteln 8.5.1 und 8.5.2 sind die aktuellen Veröffentlichungen des HMUKLV zu berücksichtigen. Der angegebene Stand HMUELV 2011 ist veraltet; es gibt neuere Arbeitshilfen.

Folgende Fachliteratur ist bei der Umweltprüfung zum Vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen:

- Bundesverband Boden e.V.: „Bodenkundliche Baubegleitung BBB - Leitfaden für die Praxis“. <http://www.esv.info/978-3-503-15436-4>
- DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731:1998-05 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
- HLNUG: Umwelt und Geologie, Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 4, Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden -§ 12 BBodSchV - <https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/heft4.pdf>
- LABO - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2011): „Archivböden - Empfehlungen zur Bewertung und zum Schutz von Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“  
[https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden\\_Archivboeden\\_335.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Archivboeden_335.pdf)
- Feldwisch & Friedrich 2016: „Schädliche Bodenverdichtung vermeiden“. Hrsg. vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schriftenreihe, Heft 10/2016  
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26307>
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe "Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht"  
[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/downloadversion\\_arbeits-hilfe\\_rekultivierung\\_web\\_barrierefrei\\_endfassung.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/downloadversion_arbeits-hilfe_rekultivierung_web_barrierefrei_endfassung.pdf)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“  
[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/arbeitshilfe\\_bodenverbesserung.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/arbeitshilfe_bodenverbesserung.pdf)
- LABO - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV: „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)  
[https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe\\_110902\\_9be\\_A4.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be_A4.pdf)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Boden - mehr als Baugrund Bodenschutz für Bauausführende“  
[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv\\_boschubauen\\_bauausfuehrende\\_textvorlage\\_02\\_180420\\_inkl-anhang.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“  
[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/verfuellrichtlinie\\_stanz\\_10\\_2014.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/verfuellrichtlinie_stanz_10_2014.pdf)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“, Wiesbaden.  
Anmerkung: Die detaillierten Checklisten aus dieser Arbeitshilfe können auch sinnvoll angepasst für andere Vorhaben verwendet werden (insbes. Vermeidung und Minderung von Verdichtungen des Bodens)



## Umweltechnische Belange

Der in der Scoping-Unterlage dargestellte geplante Trassenverlauf zwischen Medenbach und Bierstadt quert keine relevanten Altstandorte oder Altablagerungen.

### Belange des Fachbereiches Umweltprüfung

#### Kapitel 1. Einleitung

In der Abbildung 1 empfehlen wir eine weitere Beschriftung von Örtlichkeiten zur besseren Orientierung. Generell bitten wir in Abbildungen und Anlagen die Ortsbezirksgrenzen zu ergänzen.

#### Kapitel 3. Beschreibung der technischen Angaben des geplanten Freileitungsneubaus

Technische Zeichnungen und Systemzeichnung schlagen wir vor auch in der Scoping-Unterlage bzw. -Protokoll an geeigneter Stelle zu ergänzen.

##### Kapitel 3.3. Schutzstreifen

Wir bitten um Ergänzung detaillierter Angaben, welche Einschränkungen und Gestaltungen z.B. Anpflanzungen, landwirtschaftliche Nutzung usw. innerhalb des ca. 40 m breiten Schutzstreifens gelten. Dies ist entsprechend bei der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und in der Prüfung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

#### Kapitel 4. Übersicht über die vom Antragsteller geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Die umweltfachliche Prüfung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist ohne Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte mit klaren Kriterien zu erarbeiten. Hierbei ist auch die (gleichwertige) Wiederherstellbarkeit / Ersatz vor Ort von temporär in Anspruch genommenen Flächen entsprechend zu berücksichtigen. Wir bitten um Konkretisierung der Angaben der Erdkabelvariante, was bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme als dauerhafte Nutzungsbeschränkung bzw. Verlust berücksichtigt wurde. Eine tabellarische Darstellung, ggf. auch ergänzend, sehen wir als vorteilhaft an.

#### Kapitel 5.2 Schutzgutbezogenen Wirkfaktoren und potenzielle Umweltauswirkungen

In Tabelle 2 bitten wir folgende potenzielle Umweltauswirkungen auf Schutzgüter zu ergänzen:

- Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme: Verlust bzw. Beeinträchtigung von [...] Vegetation auf das Schutzgut Menschen
- Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme: Schadstoffeintrag in Wasser auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen / biol. Vielfalt
- Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb: Stoffeintrag in Boden und Gewässer inkl. Trübung, Veränderung des Abflusses auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen / biol. Vielfalt

#### Kapitel 8.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Zusammenfassung der nach verschiedenen gesetzlichen Anforderungen erforderlichen Berichte in Form einer Umweltstudie bitten wir um einen nachvollziehbaren Bezug zu den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen.



Dr. Klaus Friedrich